

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 17. Februar 2023	Nr. 30
------	-------------------------------	--------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Bremen

hier: **Anlage 1-5 „Regelungen für das Fach Englisch“ zur fachspezifischen
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“**

Vom 18. Januar 2023

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 18. Januar 2023 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159), folgende Änderungsordnung der Prüfungsordnung „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Bremen vom 23. April 2013 (Brem.ABl. S. 414) in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Anlage 1-5 „Regelungen für das Fach Englisch“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 13. April 2013 (Brem.ABl. S. 414), geändert am 3. Juni 2016 (Brem.ABl. S. 474), als Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Bremen vom 23. April 2013 (Brem.ABl. S. 414), geändert am 3. Juni 2016 (Brem.ABl. S. 474), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Anlage wird redaktionell überarbeitet und lautet: „Anlage 1-5 für das Studienfach ‚Englisch‘ inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 18. Januar 2023 (Neufassung)“.
2. Der Absatz unterhalb des Titels wird wie folgt ersetzt:

„Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang ‚Lehramt an Grundschulen‘ (M.Ed.) in der jeweils gültigen Fassung.“

3. Die in der Fassung vorherrschende Sparschreibung von Paarformen wird gemäß Teil B Ziffer 1.8 Rn. 110 Handbuch der Rechtsförmlichkeit redaktionell angepasst, um die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu gewährleisten; dabei werden Schrägstriche i.d.R. durchgängig durch die Worte ‚und‘, ‚oder‘ sowie ‚bzw.‘ ersetzt und die weiblichen und männlichen Formen ausgeschrieben. Ist dies aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht möglich, werden geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen oder Umschreibungen verwendet bzw. sie werden gemäß Artikel 1 § 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) durch eine barrierefreie Formulierung ersetzt.
4. Die gesamte Anlage 1-5 wird im Hinblick auf die bestehende Systematik aktualisiert und an die Standardformulierungen in Prüfungsordnungen der Universität Bremen angepasst:
 - a) § 2 wird wie folgt geändert:
 - Die Absätze 1-5 werden redaktionell überarbeitet und um weitere Angaben ergänzt, umgestellt und neu nummeriert und auf insgesamt 9 Absätze erweitert.
 - Die Angaben zur Unterrichtssprache werden aktualisiert.
 - b) § 3 wird um Angaben zu Prüfungsformen, Bearbeitungsfristen und die Angabe der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen ergänzt und auf 4 Absätze erweitert.
 - c) In § 4 werden als Anpassung an den geänderten Allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnungen folgende Änderungen vorgenommen:
 - Der Titel „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ wird ersetzt durch den neuen Titel „Anerkennung und Anrechnung“.
 - Der dazugehörige Absatz erhält folgende neue Fassung:

„Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung ‚Lehramt an Gymnasien/Oberschulen‘.“
 - d) § 5 wird an die bestehende Systematik angepasst und redaktionell geändert.
 - e) § 6 wird wie folgt geändert:
 - Die Überschrift wird ergänzt um den Klammerzusatz „(inklusive Kolloquium)“.
 - Absatz 1 wird durch einen neuen Absatz 1 ersetzt.
 - Der Absatz 4, der als Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit den Nachweis eines Auslandsaufenthaltes definierte, entfällt.
 - f) In § 7 wird Absatz 2 ersatzlos gelöscht, daher entfällt in diesem Paragraphen die Nummerierung; zudem werden die Begriffe „Gesamtnote“ und „Leistungen“ ersetzt durch „Fachnote“ und „Module“.

- g) Unterhalb des Genehmigungsdatums werden die Anhänge 1 und 2 aufgeführt, die Überschriften der Anhänge werden an bestehende Standardformulierungen angepasst.
- h) Die nachfolgende Überschrift „Tabelle 1 Studienverlaufspläne“ wird ersetzt durch „Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach ‚Englisch“.
- i) Die bisherigen tabellarischen Studienverläufe werden gemäß den aktuellen Standards der Universität Bremen redaktionell überarbeitet, neu formatiert und wie folgt geändert:
- Die Bezifferung der Studienverlaufspläne wird geändert in 1.1 und 1.2.
 - In beiden Studienverlaufsplänen entfallen die Module „LIT: Literaturwissenschaft“, „LING: Sprachwissenschaft“ und „KULT: Sprach-/und Kulturgeschichte“.
 - In Anhang 1.1 werden folgende Module neu ins dritte Semester eingefügt: „FaMo, Subject Specific Module Master of Education, 6 CP“ und „LINK, Fachdidaktisch-fachwissenschaftliches Vernetzungsmodul, 6 CP“.
 - In Anhang 1.1 wird die Kennziffer des Moduls Masterarbeit korrigiert in „FD-4“ und um den Klammerzusatz „(inkl. Kolloquium)“ ergänzt.
 - In beiden Studienverlaufsplänen wird der Umfang des Moduls „FD-3, Transfermodul Fachdidaktik“ um 3 Credit Points reduziert auf „9 CP“ und erhält die neue Kennziffer „FD-3-a“; die Angaben zu den Teilprüfungen dieses Moduls werden im neuen Anhang 2 in aktualisierter Form und neuer Gewichtung ausgewiesen.
 - In beiden Studienverlaufsplänen wird das Modul „SP-3, Sprachpraxis, 3 CP“ vom dritten in das erste Semester verschoben.
 - Bei beiden Studienverlaufsplänen werden die Legenden redaktionell überarbeitet.
 - Zu beiden Studienverlaufsplänen entfallen die Tabellen „Ergänzende Angaben für Module“.
- j) Der Anhang 2 „Module und Prüfungsanforderungen“ wird neu eingefügt.
- k) Die gesamte Anlage 1-5 wird aufgrund der zahlreichen Änderungen und Anpassungen wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1-5 für das Studienfach ‚Englisch‘ inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 18. Januar 2023 (Neufassung)

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang ‚Lehramt an Grundschulen‘ (M.Ed.) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang ‚Lehramt an Grundschulen‘ der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung geregelt (im Folgenden: Prüfungsordnung ‚Lehramt an Grundschulen‘).

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Studienfach ‚Englisch‘ ist ein Fach im Masterstudiengang ‚Lehramt an Grundschulen‘ (M.Ed. Grund).

(2) entfällt.

(3) Das Studium des Studienfaches gliedert sich wie folgt:

- ggf. Masterarbeit, 21 CP,
- Fachwissenschaft 12 CP und
- Fachdidaktik 12 CP.

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile können integriert in einem Modul angeboten werden.

(4) Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(5) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(7) Pflichtmodule werden in englischer Sprache durchgeführt. Abweichend davon können die Module der Fachdidaktik auch in deutscher Sprache durchgeführt werden.

(8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT MPO) durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung ‚Lehramt an Grundschulen‘.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 in der fachspezifischen Prüfungsordnung ‚Lehramt an Grundschulen‘ gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

(1) Die Masterarbeit kann im großen Fach ‚Englisch‘ geschrieben werden.

(2) Abweichend von den Regelungen der Prüfungsordnung ‚Lehramt an Grundschulen‘ wird die Masterarbeit in deutscher oder englischer Sprache erstellt.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von mindestens 110 000 Zeichen (ohne Leerzeichen) und höchstens 150 000 Zeichen (ohne Leerzeichen).

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Anlage 1-5 ‚Englisch‘ zur Prüfungsordnung ‚Lehramt an Grundschulen‘ tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 im Masterstudiengang ‚Lehramt an Grundschulen‘ an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach ‚Englisch‘ aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/24 gemäß der Anlage 1-5 vom 23. April 2013, geändert am 3. Juni 2016, ihr Studium begonnen haben, können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist bis zum 15. November 2023 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

(3) Die Anlage 1-5 für das Studienfach ‚Englisch‘ vom 13. April 2013, geändert am 3. Juni 2016, tritt zum 30. September 2027 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2027 ihr Studium nicht abschließen, wechseln in die vorliegende Ordnung. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 14. Februar 2023

Die Rektorin
der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach ‚Englisch‘

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 1 Studienverlaufspläne für das Studienfach ‚Englisch‘

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.1 Studienverlaufsplan für das Studienfach Englisch als großes Fach (12 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik)

		Fachwissenschaft, 9 CP (3 CP integriert in der Fachdidaktik, vgl. § 2 Absatz 3)	Fachdidaktik, 15 CP (inklusive 3 CP Fachwissenschaft, vgl. § 2 Absatz 3)	Masterarbeit		∑ 24 CP CP- Ver- lauf Studien- jahr
		Pflichtmodule			Wahlpflicht- modul	
1. Jahr	1. Sem.	SP-3, Sprachpraxis, 3 CP	FD-3-a, Transfermodul Fachdidaktik, 9 CP			12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.				(Schulprakti- scher Teil, 15 CP)	
2. Jahr	3. Sem.	FaMo, Subject Specific Module Master of Education, 6 CP	LINK, Fachdidaktisch- fachwissenschaftliches Vernetzungsmodul, 6 CP			12 CP + ggf. 21 CP
	4. Sem.			Ggf. FD-4, Modul Masterarbeit (inkl. Kolloquium), 21 CP		

CP: Credit Points, Sem. = Semester, vgl. = vergleiche

1.2 Studienverlaufsplan für das Studienfach Englisch als kleines Fach (6 CP Fachwissenschaften + 12 CP Fachdidaktik)

		Fachwissenschaft, 3 CP (3 CP integriert in der Fachdidaktik, vgl. § 2 Absatz 3)	Fachdidaktik, 15 CP (inklusive 3 CP Fachwissenschaft, vgl. § 2 Absatz 3)		∑ 18 CP CP- Verlauf Studienjahr	
		Pflichtmodule				
1. Jahr	1. Sem.	SP-3, Sprachpraxis, 3 CP	FD-3-a, Transfermodul Fachdidaktik, 9 CP		12 CP (+ 15 CP)	
	2. Sem.			(Schulpraktischer Teil, 15 CP)		
2. Jahr	3. Sem.		LINK, Fachdidaktisch- fachwissenschaftliches Vernetzungsmodul, 6 CP		6 CP	
	4. Sem.					

CP: Credit Points, Sem. = Semester

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Module und Prüfungsanforderungen der Fachwissenschaft (Literature, Culture, Linguistics and Practical Language Studies) und der Fachdidaktik (English Language Education) im kleinen und großen Studienfach ‚Englisch‘, 24 CP

K.-Ziffer	Modultitel	Modultitel, englische Übersetzung bzw. englischer Modultitel	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei Teilprüfungen	PL/SL (Anzahl)
FD-4	Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)	Modul Master's Thesis (including Colloquium)	WP	21	TP	Masterarbeit und Kolloquium, 15 CP	PL: 2 SL: 0
						Begleitseminar (Tutorial), 6 CP	PL: 0 SL: 1
SP-3	Sprachpraxis	Practical Language Module	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
FD-3-a	Transfermodul Fachdidaktik	Transfer Module English Language Education	P	9	TP	Handlungskompetenzen A, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Handlungskompetenzen B, 3 CP	PL: 0 SL: 1
						Begleitung Fachpraktikum, 3 CP	PL: 0 SL: 1
FaMo		Subject Specific Module Master of Education	P	6	TP	Teil A, 3 CP	PL: 0 SL: 1
						Teil B, 3 CP	PL: 1 SL: 0
LINK	Fachdidaktisch-fachwissenschaftliches Vernetzungsmodul	Module Linking Educational and Subject-content Knowledge	P	6	TP	Vernetzung Fachwissenschaft, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Vernetzung Fachdidaktik, 3 CP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)“

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Anlage 1-5 „Englisch“ zur Prüfungsordnung „Lehramt an Grundschulen“ tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach „Englisch“ aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/24 gemäß der Anlage 1-5 vom 23. April 2013, geändert am 3. Juni 2016, ihr Studium begonnen haben, können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist bis zum 15. November 2023 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

(3) Die Anlage 1-5 für das Studienfach „Englisch“ vom 13. April 2013, geändert am 3. Juni 2016, tritt zum 30. September 2027 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2027 ihr Studium nicht abschließen, wechseln in die vorliegende Ordnung. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 14. Februar 2023

Die Rektorin
der Universität Bremen